

RS OGH 2003/6/30 7Ob295/02m, 10Ob60/03a, 7Ob185/04p, 10Ob29/05w, 6Ob214/06y, 10ObS27/08f, 10Ob36/08d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.2003

Norm

Verordnung (EWG) Nr 1408/71 des Rates 371R1408 Wanderarbeitnehmerverordnung Art1 litf Z1

UVG §2 Abs1

Verordnung (EG) Nr 859/2003 des Rates 32003R0859 Ausdehnung der Wanderarbeitnehmerverordnung auf
Drittstaatsangehörige allg

Rechtssatz

Normzweck des Art 42 EG und der aufgrund dieser Bestimmung ergangenen Wanderarbeitnehmerverordnung Nr 1408/71 ist nur die Koordinierung, nicht jedoch die Harmonisierung der verschiedenen sozialrechtlichen Systeme der Mitgliedstaaten für Personen mit grenzüberschreitendem Berufsverlauf; es soll nicht ein einheitliches, gemeinschaftsweit gültiges Sozialversicherungssystem geschaffen, sondern durch Koordinierung nationaler Regeln bloß die Freizügigkeit sichergestellt werden. Ziel der Wanderarbeitnehmerverordnung ist es allein, dem Recht auf Freizügigkeit zum Durchbruch zu verhelfen und sicherzustellen, dass die (im nationalen Recht) nach den anwendbaren Rechtsvorschriften vorgesehenen Familienleistungen unterschiedslos davon zur Auszahlung gelangen, in welchem Land der für die Leistung bezugsberechtigte Familienangehörige wohnt. Mangels einer Verpflichtung des österreichischen Gesetzgebers, jeden nur denkbaren Fall des Entfalles einer Unterhaltsleistung sogleich durch eine Gewährung von Unterhaltsvorschüssen zu substituieren, muss es tatsächlich dem nationalen Gesetzgeber vorbehalten bleiben, an welche Tatbestände er die Auszahlung von Unterhaltsvorschüssen knüpft. Mangelt es aber an einer inländischen Norm, welche die Gewährung eines Unterhaltsvorschusses auch dann aufträgt, wenn der Unterhaltspflichtige bloß arbeitslos ist, ohne jedoch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld je geltend gemacht zu haben und auch ohne dass dessen Voraussetzungen feststehen, so muss ein entsprechender Antrag mangels nationaler Anspruchsgrundlage scheitern.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 295/02m

Entscheidungstext OGH 30.06.2003 7 Ob 295/02m

- 10 Ob 60/03a

Entscheidungstext OGH 27.04.2004 10 Ob 60/03a

Auch; Beisatz: Der danach als Grundvoraussetzung für die Anwendung des Gemeinschaftsrechtes zu fordernde

Gemeinschaftsbezug setzt somit voraus, dass Personen, Sachverhalte oder Begehren eine rechtliche Beziehung zu einem anderen Mitgliedstaat aufweisen. Diese Umstände sind in der Staatsangehörigkeit, dem Wohnort oder Beschäftigungsamt, dem Ort eines die Leistungspflicht auslösenden Ereignisses, vormaliger Arbeitstätigkeit unter dem Recht eines anderen Mitgliedstaates oder ähnlichen Merkmalen zu sehen. Es muss daher auch für die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen als Familienleistung nach Art 4 Abs 1 lit h der VO Nr 1408/71 ein grenzüberschreitender Bezug gegeben sein. (T1); Beisatz: Hier: Vater kein Wanderarbeiter im Sinne der VO. (T2)

- 7 Ob 185/04p

Entscheidungstext OGH 15.12.2004 7 Ob 185/04p

Auch

- 10 Ob 29/05w

Entscheidungstext OGH 22.03.2005 10 Ob 29/05w

Vgl auch; Beisatz: In Österreich findet die Verordnung (EG) Nr 859/2003 nur auf Drittstaatsangehörige Anwendung, die die Voraussetzungen des österreichischen Rechts für einen dauerhaften Anspruch auf Familienbeihilfe erfüllen (Anhang II der Verordnung Nr 859/2003). Der als Grundvoraussetzung für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts zufordernde Gemeinschaftsbezug setzt voraus, dass Personen, Sachverhalte oder Begehren eine rechtliche Beziehung zu einem anderen Mitgliedstaat aufweisen. (T3)

- 6 Ob 214/06y

Entscheidungstext OGH 09.11.2006 6 Ob 214/06y

Auch; Beis ähnlich T1; Beisatz: Hier: Die Eltern und der Minderjährige sind deutsche Staatsangehörige, der Vater sitzt in Österreich in Strafhaft - grenzüberschreitender Bezug noch nicht geklärt. (T4)

- 10 ObS 27/08f

Entscheidungstext OGH 14.10.2008 10 ObS 27/08f

Vgl auch; Beisatz: Eine weitere Voraussetzung für die Anwendung der Verordnung ist das Vorliegen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts. Diese Voraussetzung ist dahin zu verstehen, dass eine Anwendung der Vorschriften über die Koordination von Leistungen der sozialen Sicherheit nur auf grenzüberschreitende Sachverhalte in Betracht kommt. Der danach als Grundvoraussetzung für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts zufordernde gemeinschaftliche, grenzüberschreitende Bezug setzt also voraus, dass Personen, Sachverhalte oder Begehren eine rechtliche Beziehung zu einem anderen Mitgliedstaat aufweisen. Diese Umstände können in der Staatsangehörigkeit, dem Wohn- oder Beschäftigungsamt, dem Ort eines die Leistungspflicht auslösenden Ereignisses, vormaliger Arbeitstätigkeit unter dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder ähnlichen Merkmalen gesehen werden. (T5)

- 10 Ob 36/08d

Entscheidungstext OGH 04.11.2008 10 Ob 36/08d

Auch; Beis ähnlich wie T5

- 10 Ob 75/08i

Entscheidungstext OGH 27.01.2009 10 Ob 75/08i

Vgl auch; Beis wie T5; Beisatz: Der notwendige grenzüberschreitende Bezug kann nicht nur dadurch zustande kommen, dass der Unterhaltsschuldner von der Freizügigkeit als täglicher oder arbeitsloser Arbeitnehmer oder Selbständiger Gebrauch macht oder Grenzgänger ist, sondern auch dadurch, dass dies der Elternteil tut, bei dem sich das Kind aufhält. (T6); Veröff: SZ 2009/11

- 10 Ob 78/08f

Entscheidungstext OGH 27.01.2009 10 Ob 78/08f

Vgl auch; Beis ähnlich wie T1; Beis wie T6

- 10 Ob 83/08s

Entscheidungstext OGH 27.01.2009 10 Ob 83/08s

Vgl auch; Beis wie T5; Beis wie T6

- 10 Ob 87/08d

Entscheidungstext OGH 27.01.2009 10 Ob 87/08d

Vgl auch; Beis wie T5; Beis wie T6

- 10 Ob 84/08p

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 10 Ob 84/08p

Vgl auch; Beis wie T5; Beis wie T6

- 10 Ob 107/08w

Entscheidungstext OGH 17.03.2009 10 Ob 107/08w

Vgl auch; Beis wie T5; Beis wie T6; Beisatz: Türkische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben in gleicher Weise Anspruch auf Unterhaltsvorschuss wie Unionsbürger, sofern sie sich in einem Mitgliedstaat aufhalten. (T7)

- 10 Ob 9/09k

Entscheidungstext OGH 21.04.2009 10 Ob 9/09k

Vgl auch; Beis wie T5; Beis wie T6

- 10 Ob 10/09g

Entscheidungstext OGH 21.04.2009 10 Ob 10/09g

Vgl auch; Beis wie T5; Beis wie T6

- 10 Ob 18/09h

Entscheidungstext OGH 21.04.2009 10 Ob 18/09h

Vgl auch; Beis wie T5; Beis wie T6

- 10 Ob 23/09v

Entscheidungstext OGH 21.04.2009 10 Ob 23/09v

Vgl auch; Beis ähnlich wie T5; Beis wie T6

- 10 Ob 13/09y

Entscheidungstext OGH 16.06.2009 10 Ob 13/09y

Vgl auch; Beis wie T5; Beis wie T6

- 10 Ob 33/09i

Entscheidungstext OGH 16.06.2009 10 Ob 33/09i

Vgl auch; Beis ähnlich wie T5; Beis wie T6

- 10 Ob 19/09f

Entscheidungstext OGH 08.09.2009 10 Ob 19/09f

Vgl auch

- 10 Ob 26/09k

Entscheidungstext OGH 08.09.2009 10 Ob 26/09k

Vgl auch; Beis wie T5; Beis wie T6

- 10 Ob 41/09s

Entscheidungstext OGH 08.09.2009 10 Ob 41/09s

Vgl auch; Beis wie T5; Beisatz: Dieser Gemeinschaftsbezug muss nicht in der Person des Leistungsberechtigten vorliegen; für Ansprüche auf abgeleitete Sicherung genügt es, wenn der Gemeinschaftsbezug in der Person eines Familienangehörigen erfüllt ist. (T8)

- 10 Ob 32/09t

Entscheidungstext OGH 29.09.2009 10 Ob 32/09t

Vgl auch; Beis wie T5; Beis wie T6

- 10 Ob 43/09k

Entscheidungstext OGH 29.09.2009 10 Ob 43/09k

Vgl auch; Beis wie T5; Beis wie T6

- 10 Ob 6/10w

Entscheidungstext OGH 09.02.2010 10 Ob 6/10w

Vgl auch; Beis ähnlich wie T1; Beis wie T6

- 10 Ob 12/10b

Entscheidungstext OGH 23.03.2010 10 Ob 12/10b

Vgl auch; Beis ähnlich wie T1; Beis wie T6

- 10 ObS 69/16v

Entscheidungstext OGH 19.07.2016 10 ObS 69/16v

Vgl auch; Beis wie T5

- 9 ObA 98/16a

Entscheidungstext OGH 28.10.2016 9 ObA 98/16a

Vgl auch; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Auch nationale Bestimmungen, die einen Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaats ist, daran hindern oder davon abhalten, seinen Herkunftsstaat zu verlassen, um von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen, stellen Beeinträchtigungen des Freizügigkeitsrechts dar, auch wenn sie unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betreffenden Arbeitnehmer angewandt werden. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117828

Im RIS seit

30.07.2003

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at